

# Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz

## Haftung beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen

Die Begriffe Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz und Produkthaftung werden in der Praxis oft verwechselt. Bei allen vier Begriffen geht es um die freiwillige oder verpflichtende Haftung beim Verkauf von (mangelhaften) Produkten oder Dienstleistungen.

Wer wofür in welchem Umfang und für welche Dauer haftet, unterscheidet sich jedoch zum Teil gravierend.

09.11.2018

## Begriffsabgrenzung

Eine gute Übersicht zu den verschiedenen Begriffen bietet der [allgemeine Überblick](#). Die häufigsten Fragen wurden in den [FAQ](#) gesammelt und beantwortet.

## Gewährleistung

[Gewährleistung](#) ist die Haftung für [Mängel](#), die beim Verkauf schon vorhanden sind. Diese ist verpflichtend und bis auf [wenige Ausnahmen](#) nicht einschränkbar. Der Verkäufer oder Werkunternehmer haftet, egal ob er den Mangel verursacht hat oder nicht.

Die Haftung umfasst bei der Gewährleistung in den meisten Fällen nur die Sache selbst, also das mangelhafte Produkt oder die Dienstleistung. Für Folgekosten, wenn etwa das mangelhafte Produkt einen weiteren Schaden verursacht, wird in der Regel nicht gehaftet. Eine Ausnahme sind gegebenenfalls Ein- und Ausbaukosten. Die [Dauer der Haftung](#) beträgt bei beweglichen Sachen (wie beispielsweise ein Fernseher) zwei Jahre, bei unbeweglichen Sachen (Grundstücke, Gebäude) drei Jahre.

Die [Gewährleistungsansprüche](#) sind in zwei Stufen gegliedert:

1. Verbesserung oder Austausch (Gewährleistungsbehelfe der ersten Stufe)
2. Preisminderung oder Wandlung (Gewährleistungsbehelfe der zweiten Stufe)

Der [Erfüllungsort der Gewährleistung](#) ist grundsätzlich der Ort, an dem die Sache oder die Leistung übergeben wurde, meistens also das Geschäft des Verkäufers oder der Zielort der Lieferung. Dazu gibt es unterschiedliche Bestimmungen, je nachdem ob die Geschäftspartner zwei Unternehmer oder ein Unternehmer und ein Verbraucher sind.

## Garantie

[Garantie](#) ist im [Vergleich zur Gewährleistung](#) immer freiwillig. Der Umfang und die Dauer der Haftung stehen in der Garantieerklärung. Dafür gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

## Schadenersatz

Beim [Schadenersatz](#) handelt es sich um die Haftung für Schäden, die vom Unternehmer oder dessen Mitarbeitern verschuldet wurden. [Voraussetzung](#) dafür ist fahrlässiges Handeln. Auch Folgeschäden werden hier berücksichtigt.

In den meisten Fällen [haftet der Unternehmer auch für seine Dienstnehmer und Subunternehmer](#). Er kann jedoch zum Teil auch Schadenersatz von seinen Dienstnehmern oder Subunternehmern zurückfordern.

Im Schadenersatzrecht bestehen sehr lange Haftungsfristen. Der Anspruch verjährt erst drei Jahre nachdem der Schaden und auch dessen Verursacher

erstmalig erkannt wurden, jedenfalls aber nach 30 Jahren. Ein Haftungsausschluss ist nur in sehr wenigen Fällen möglich.

## Produkthaftung

Die Produkthaftung umfasst nur Folgeschäden, wenn etwa durch ein fehlerhaftes Produkt Personenschäden oder private Sachschäden entstehen. Die Schäden an dem Produkt selbst sind dadurch nicht abgedeckt. Wenn also beispielsweise eine Person mit einem fehlerhaften Fahrrad stürzt, sich verletzt und dabei mittransportierte Waren kaputtgehen, umfasst die Haftung Schmerzensgeld für die Personenschäden und Schadenersatz für die kaputtgegangenen Waren, nicht aber für das Fahrrad selbst.

Grundsätzlich trifft die Haftungspflicht den Hersteller, den Quasi-Hersteller (Unternehmer, die fremdproduzierte Produkte mit ihrem Namen oder ihrer Marke versehen) und den Erst-Importeur des Produktes in den europäischen Wirtschaftsraum. Unter bestimmten Umständen kann die Haftung jedoch auch den Händler treffen, wenn etwa der Hersteller oder Importeur nicht festgestellt werden kann. Den Haftpflichtigen stehen einige Haftungsbefreiungen zur Verfügung.

Der Schadenersatzanspruch aus der Produkthaftung verjährt drei Jahre nachdem der Schaden erstmalig aufgetreten ist und der Schuldige (Hersteller, Importeur) festgestellt wurde, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts.

## Spezialfälle

Die Besitzer von Gebäuden und die Halter von Wegen oder Kraftfahrzeugen treffen umfangreiche Haftungen und Sorgfaltpflichten: Haftung für Bauwerke, Weghalterhaftung und Haftung nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG)

Ein weiterer Spezialfall sind Gewährleistungsansprüche in der Insolvenz.